

V e r o r d n u n g

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Lenzen-Elbtalaue vom 07.05.2019

Aufgrund des § 26 Abs. 1 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr.21], S.266), zuletzt geändert durch den Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr.22], S.26) erlässt der Amtsdirektor des Amtes Lenzen-Elbtalaue folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Amtes Lenzen-Elbtalaue mit den amtsangehörigen Gemeinden: Stadt Lenzen, Gemeinde Lenzerwische, Gemeinde Lanz und Gemeinde Cumlosen, mit den dazugehörigen Gemeindeteilen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Parks, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Freiraummöbel, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Aushangkästen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen, Lichtzeichen- und Beleuchtungsanlagen.

Anlagen sind kein befriedetes Besitztum im Sinne des § 10 Absatz 1. Sie sind daher nicht, in äußerlich erkennbarer Weise gegen Betreten durch zusammenhängende (nicht notwendigerweise lückenlose) Schutzwehren gesicherte bebaute oder unbebaute Grundstücke.

§ 3 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen gemäß ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender Zweckbestimmung nach ihrer Beschaffenheit durch jedermann erlaubnisfrei genutzt werden. In Anlagen dürfen Grünflächen betreten werden, es sei denn, dass dies für einzelne Grünflächen durch ein entsprechendes Verbot befristet oder auf Dauer eingeschränkt ist. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Die Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Für jede über den Gemeingebrauch, die Zweckbestimmung oder die Nutzung nach Beschaffenheit hinausgehende Benutzung ist eine Erlaubnis nach dieser Verordnung erforderlich.

(3) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltensregeln und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen.

§ 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist verboten,

1. in Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bäume, Sträucher oder sonstige Anpflanzungen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu plakatieren oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in Anlagen zu übernachten;
4. Anlagen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder auf diesen Kraftfahrzeuge abzustellen, ausgenommen hiervon ist das Befahren oder das Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Anlagen;
5. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungsanlagen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
6. Schachtdeckel und anderen Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Abwasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnlichen dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen vermitteln, zu verdecken, dass ihre Benutzung nicht jederzeit möglich ist;
7. Schachtdeckel und Abdeckungen von Ver- oder Entsorgungsanlagen unbefugt zu öffnen;

8. gewerbliche Betätigungen gemäß § 55 der Gewerbeordnung vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen, Einrichtungen der Kinder-, Alten- oder Personenbetreuung sowie im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben.
9. Sonstige Schutzvorkehrungen:
 - (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, sind von dem Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn hierdurch eine Gefährdung für Personen oder Sachen besteht.
 - (2) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
 - (3) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden gefährden. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe und spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht werden, dass Sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.
 - (4) Hecken müssen so geschnitten werden, dass diese nicht in den Verkehrsraum hineinragen. An Straßeneinmündungen, Kreuzungen, Kurven und anderen für den Verkehr wichtigen Stellen, darf eine Höhe von 80cm nicht überschritten werden, um das Sichtfeld freizuhalten und somit die Übersicht im Verkehr zu gewährleisten. Bei Bäumen und Sträuchern, die von Grundstücken in den Verkehrsraum hineinragen muss das Lichtraumprofil freigehalten werden. Die Durchgangs- beziehungsweise Durchfahrtshöhe (Lichtraumprofil) beträgt im Geh- und Radwegbereich 2,50 Meter und im Fahrbahnbereich 4,50 Meter. Die seitliche Begrenzung ist die Straßenbegrenzungslinie beziehungsweise die Grundstücksgrenze und eventuell ein zusätzlicher Sicherheitsabstand.
 - (5) Feste Deckel und Türen, mit denen im Bereich des Verkehrsraumes liegende Kellerluken, Kellerschächte, Brunnen, Gruben oder sonstige Öffnungen und Vertiefungen zu verschließen sind, müssen so beschaffen und befestigt sein, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können und den Verkehr nicht gefährden. Nach außen öffnende Türen, Fensterläden, Fenster, Klappen oder ähnliches müssen in der Weise befestigt werden, dass sie keine Gefahr für den Verkehrsteilnehmer werden können.
 - (6) Jegliche Gegenstände an der Straßenseite von Häusern, z.B. Fahnen, Schilder, Beleuchtungskörper u.a. sind so anzubringen, dass diese, so sie in den Verkehrsraum hineinragen, höher als 2,50 m über dem Bürgersteig angebracht sind.

§ 5

Wohnwagen, Zelte, Verkaufswagen

- (1) Das Ab- oder Aufstellen von Wohnwagen, von Zelten oder Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können durch die zuständige Behörde in Einzelfällen zugelassen werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt.

§ 6

Papierkörbe, Sammelbehälter, Einwurfzeiten

- (1) Im Haushalt oder im Gewerbe anfallender Abfall darf nicht in Papierkörbe

nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 dieser Verordnung gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier, Altkleider etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck dienenden entsprechenden Materialien gefüllt werden. Das Hinterlassen von Abfällen, Unrat oder sonstigen Materialien außerhalb der Sammelbehälter ist verboten.

(3) Die Einwurfzeiten für die Entsorgung von Altglas in die im Amtsbereich aufgestellten Sammelbehälter für Altglas werden wie folgt festgelegt:

werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Sonn- und Feiertags sowie außerhalb der vorgenannten Zeiten ist die Befüllung der Sammelbehälter untersagt.

§ 7

Haus- und Sperrmüll, Beseitigung von Bauschutt und anderem Unrat

(1) Der Landkreis Prignitz betreibt als entsorgungspflichtige Körperschaft die Entsorgung der in den Gemeinden anfallenden Abfälle und das Hinwirken auf die Abfallvermeidung als öffentliche Einrichtung.

(2) Der ständige Standort der Mülltransportbehälter ist grundsätzlich auf dem eigenen bzw. auf dem Mietgrundstück vorzusehen. Die Behälter, sowie hierfür zugelassene Abfallsäcke sind jeweils nur am Tage der Entleerung bzw. Abholung bereit zu stellen.

(3) Für die Entsorgung von Bauschutt, Kohlengruß, Erden, Gartenabfällen, Tierkörpern, Dünger, Gift- und Explosionsstoffen, aggressiven Chemikalien, Fäkalien, Metallen, Kfz-Teilen, Gewerbe-, Betriebs- und sonstigen Abfällen, haben die Verantwortlichen selbst zu sorgen.

§ 8

Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder oder andere Vorschriften eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass dies auf dem betreffenden Spielplatz ausdrücklich zugelassen und durch eine entsprechende Beschilderung kenntlich gemacht ist.

(3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt oder dort laufen gelassen werden.

(4) Der Genuss alkoholischer Getränke ist auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 9 Reinigen von Kraftfahrzeugen

Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme von Öl- oder sonstigen Flüssigkeitswechselln an Kraftfahrzeugen oder Maschinen ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.

§ 10 Tiere

(1) Wer Tiere hält und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass Tiere

1. Anlagen oder Verkehrsflächen nicht verunreinigen;
2. außerhalb des befriedeten Besitztums grundsätzlich nicht ohne Aufsicht frei herumlaufen;
3. auf Straßen und in Anlagen Personen nicht gefährden oder verletzen und Sachen nicht beschädigen.

(2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage sind Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums ausschließlich angeleint zu führen. In Wäldern dürfen Hunde nur angeleint und auf ausgewiesenen Waldwegen geführt werden.

(3) Hunde dürfen nicht mitgenommen werden

- in Kirchen, Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäuser,
- in Badeanstalten, auf Kinderspielplätze und Liegewiesen,
- auf Friedhöfe.

Ausgenommen von diesem Verbot sind, Blindenführ-, Assistenz- und Therapiehunde.

(4) Sind Anlagen oder Verkehrsflächen durch Tiere verunreinigt worden, sei es durch Ausscheidungen oder durch Anhaftungen am Tier, ist der Halter bzw. derjenige, der die Aufsicht über das Tier ausübt, zur unverzüglichen und ordnungsgemäßen Beseitigung der Verunreinigung verpflichtet.

§ 11 Hausnummerierung

(1) Jedes Gebäude ist vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten auf eigene Kosten mit der hierfür durch die zuständige Behörde zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straßenseite her deutlich erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gewandten

Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen.

Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Gebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden.

Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12 Ruhezeiten

(1) In Sondergebieten, die der Erholung dienen, in Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach §§ 2, 3, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten ist werktags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit verboten, die mit Lärmentwicklung verbunden ist und diese allgemeine Ruhezeit stören könnte.

(2) Der Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. das Glockenläuten zu religiösen Zwecken;
2. Maßnahmen, die der Verhütung oder Beseitigung einer Notlage dienen;
3. Maßnahmen, die der Schnee- und Eisglättebeseitigung dienen;
4. Maßnahmen, die der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen;
5. Handlungen, wie Bausstellen-, Ernte- und sonstige gewerblichen Tätigkeiten
6. Handlungen, die aufgrund anderweitiger behördlicher Erlaubnis vorgenommen werden.

(3) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. An Sonn- und Feiertagen des Landes Brandenburg gilt allgemeine Arbeitsruhe und jegliche ruhestörenden Tätigkeiten und Handlungen sind untersagt.

§ 13 Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager-, Oster-, Brauchtums- oder sonstigen offenen Feuern im Freien ist verboten. Das Verbot gilt nicht für Feuer, die durch die amtsangehörigen Gemeinden im öffentlichen Interesse zur Kultur- oder Brauchtumpflege oder die in Feuerschalen mit einem Durchmesser von nicht mehr als 100 cm sowie in Grill- oder Räuchergeräten abgebrannt werden. Die Vorschriften der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (**Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung - AbfKompVbrV**) in Verbindung mit § 7 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) bleiben unberührt.

(2) Ausnahmen können durch die zuständige Behörde in Einzelfällen zugelassen werden. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 13 ersetzt nicht die Zustimmung des Verfügungsberechtigten, auf dessen Grundstück das Feuer abgebrannt werden soll.

(3) Die Feuerstelle muss einen Mindestabstand von 300 Metern zu Krankenhäusern, Kurkliniken, Alten- und Pflegeheimen sowie während der jeweiligen Öffnungszeiten zu Kindertagesstätten, Schulen, Schulhorten und vergleichbar schützenswerten Einrichtungen aufweisen.

(4) Zugelassene Feuer dürfen nur abgebrannt werden, wenn keine Inversionswetterlage (Smog oder Nebel), keine anhaltende Trockenheit (ab Waldbrandwarnstufe 3) sowie kein starker Wind (ab Windstärke 5) vorliegen.

(5) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen, bei öffentlich abgebrannten Feuern durch mindestens drei erwachsene Personen. Es darf ausschließlich naturbelassenes, d. h. lediglich mechanisch behandeltes Holz als Brenngut verwendet werden. Es dürfen von dem Feuer keinerlei Belästigungen, etwa durch Rauch oder durch im Zusammenhang mit Feierlichkeiten ggf. entstehenden Lärm, sowie Gefährdungen durch Funkenflug oder dergleichen für Dritte ausgehen. In diesem Fall ist das Feuer umgehend zu löschen. Das Brenngut darf nur entzündet werden, wenn es am Verbrennungstag aufgeschichtet worden ist. Früher aufgeschichtetes Brenngut ist unmittelbar vor dem Entzünden umzuschichten. Der Veranstalter des Feuers trägt die Verantwortung dafür, dass das Feuer mit abfall- sowie umweltrechtlich absolut unbedenklichem Brenngut betrieben wird.

(6) Die einschlägigen Brandschutz- und Brandverhütungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 14

Ausnahmen

Der Amtsdirektor kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Verboten und Geboten dieser Verordnung zulassen, sofern die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen dem Interesse des Antragstellers nicht oder nur geringfügig entgegenstehen. Für das Zulassen von Ausnahmen erhebt der Amtsdirektor Gebühren nach der Satzung des Amtes Lenzen-Elbtaale über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 20.11.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Nr. 1 unbefugt Bäume, Sträucher oder sonstige Anpflanzungen aus dem Boden entfernt, beschädigt oder Teile davon abschneidet, abbricht, umknickt oder sonstig verändert;
2. entgegen § 4 Nr. 2 unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt, beschmutzt, bemalt, plakatiert oder anders als bestimmungsgemäß nutzt;

3. entgegen § 4 Nr. 3 in Anlagen übernachtet;
4. entgegen § 4 Nr. 4 Anlagen mit Kraftfahrzeugen befährt oder darauf parkt;
5. entgegen § 4 Nr. 5 Sperrvorrichtungen und Beleuchtungsanlagen unbefugt beseitigt, beschädigt, verändert sowie Sperrvorrichtungen überwindet;
6. entgegen § 4 Nr. 6 und 7 Zugänge zu Wasser-, Abwasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnlichen der öffentlichen Daseinsvorsorge dienenden Anlagen verdeckt oder in sonstiger Weise blockiert, dass ihre Benutzung nicht mehr möglich ist oder diese Zugänge unbefugt öffnet;
7. entgegen § 4 Nr. 8 gewerbliche Betätigungen gemäß § 55 der Gewerbeordnung vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen, Einrichtungen der Kinder-, Alten- oder Personenbetreuung sowie im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen ausübt;
8. entgegen § 4 Nr. 9 die notwendigen Schutzvorkehrungen unterlässt;
9. entgegen § 5 Abs. 1 ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde Wohnwagen, Zelte oder Verkaufswagen aufstellt;
10. entgegen § 6 Abs. 1 im Haushalt oder im Gewerbe anfallenden Abfall in Papierkörbe füllt, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind;
11. entgegen § 6 Abs. 2 Abfall, Unrat oder sonstige Materialien außerhalb der Sammelbehälter hinterlässt;
12. zu anderen als zu der in § 6 Abs. 3 festgelegten Einwurfzeit Altglas in Sammelbehälter einwirft;
13. entgegen § 7 Abs. 2 Müllbehälter, Abfallsäcke nicht erst am Tage der Entleerung oder Abholung bereitstellt, sowie den Mülltransportbehälter nicht auf dem eigenen oder Mietgrundstück lagert;
14. entgegen § 8 Abs. 3 Tiere auf Kinderspielplätzen mitführt oder dort laufen lässt;
15. es entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 1 zulässt, dass Tiere Anlagen oder Verkehrsflächen verunreinigen;
16. entgegen § 10 Abs. 2 Hunde innerhalb der geschlossenen Ortslage unangeleint führt;
17. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde mitnimmt;
18. entgegen § 11 Abs. 1 ein Gebäude nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
19. die Ruhezeit gemäß § 12 nicht einhält;
20. entgegen § 13 ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde ein Lager-, Oster-, Brauchtums-, Traditions- oder sonstiges offenes Feuer im Freien anlegt und unterhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße geahndet wird.

(3) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Amtsdirektor als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 23.04.1998 außer Kraft.

Lenzen, den 15.05.2019


Harald Ziegeler
Amtsdirektor

